

Gundolf Bernarth – Hohenaustr. 2 – 83115 Neubeuern

Dozent für Steuerrecht
Gundolf Bernarth
Handelsbetriebswirt

Hohenaustr. 2
83115 Neubeuern

Tel.: 0 80 35 / 87 96-11
Fax: 0 80 35 / 87 96-50

Im August 2008

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Jahressteuergesetz 2009 – Änderungen im Regierungsentwurf

Der vom Bundeskabinett Mitte Juni beschlossene Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz 2009 beinhaltet im **Vergleich** zum Referentenentwurf aus dem April dieses Jahres einige Änderungen. Nachfolgend werden wichtige praxisrelevante **Neuerungen** kurz erläutert.

- Schulgeldzahlungen** an überwiegend privat finanzierte Schulen müssen innerhalb eines EWR-/EU-Mitgliedstaats gleich behandelt werden. Dieser Grundsatz ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden. Für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2007 wird eine Übergangsregelung geschaffen. Danach soll in allen noch nicht bestandskräftigen Steuerbescheiden ein Abzug von Schulgeldzahlungen an Privatschulen innerhalb des EWR-/EU-Raums gleich behandelt werden. Dafür wird ein Höchstbetrag von 3.000 EUR eingeführt. Die im Referentenentwurf noch geplante Abschmelzung des Betrags auf Null wurde fallen gelassen.

- Wer veranlasst, dass Spenden und Mitgliedsbeiträge nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Haftungsschuldner sind als Gesamtschuldner sowohl der

Zuwendungsempfänger als auch die für ihn handelnde natürliche Person. Um das ehrenamtliche Engagement zu unterstützen, soll die Reihenfolge der **Haftung bei Spendenbescheinigungen** ab 2009 neu geregelt werden. Vorrangig haftet der Verein. Die für ihn handelnde Person wird nur in Anspruch genommen, wenn die Inanspruchnahme des Vereins erfolglos ist.

- Als zusätzlicher Anreiz zum Abschluss eines **Riestervertrags** gewähren einige Vermittler eine teilweise Erstattung der Abschluss- und Vertriebskosten des Altersvorsorgevertrags. Diese Leistung soll ab 2009 steuerpflichtig sein. Im Gegenzug mindert dieser Erstattungsbetrag aber weder die Zulagen noch den Sonderausgabenabzug.

- Auch **Personenunternehmen** sollen bei ihrer Bank für bestimmte, nach 2008 fließende, Kapitalerträge einen Antrag mit dem Ziel stellen können, dass diese Betriebseinnahmen nicht

Abgabetermin

für den Termin 10.9.2008 = 10.9.2008 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.9.2008 = 10.9.2008 (EStVz, KStVz)

Zahlungstermin

bei Barzahlung

für den Termin 10.9.2008 = 10.9.2008 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.9.2008 = 10.9.2008 (EStVz, KStStVz)

bei Scheckzahlung

für den Termin 10.9.2008 = 7.9.2008 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.9.2008 = 7.9.2008 (EStVz, KStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei Überweisungen

für den Termin 10.9.2008 = 15.9.2008 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.9.2008 = 15.9.2008 (EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

6/07	11/07	2/08	6/08
+1,9 %	+3,2 %	+2,8 %	+3,3 %

der Abgeltungsteuer unterliegen. Diese bereits für Körperschaften vorgesehene Möglichkeit soll auf die Ge-

winneinkünfte des Einkommensteuergesetzes ausgeweitet werden. Die Bank hat die Freistellung dem Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

- Aus Steuerver einfachungsgründen soll der **Vorsteuerabzug** bei sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch verwendeten Fahrzeugen wieder beschränkt werden. Diese Änderung lässt die bereits aus der Vergangenheit bekannte Regelung wieder aufleben. Sie entspricht wörtlich der zum 1.4.1999 eingeführten Vorschrift, die durch das Steueränderungsgesetz 2003 ab dem 1.1.2004 aufgehoben wurde. Danach soll in den Fällen, in denen das Fahrzeug auch privat genutzt wird, der Vorsteuerabzug nur aus **50 Prozent der Aufwendungen für das Fahrzeug** geltend gemacht werden können. Im Gegenzug soll die Besteuerung der nichtunternehmerischen Verwendung des Fahrzeugs als unentgeltliche Wertabgabe nach dem Umsatzsteuer gesetz entfallen. Nicht betroffen sind Fahrzeuge, die ausschließlich unternehmerisch ver-

wendet oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer oder GmbH-Geschäftsführer gegen Entgelt überlassen werden. Die Neuregelung soll auf alle Fahrzeuge, die ab 2009 angeschafft werden, angewandt werden.

- Aus dem Gesetzentwurf wurden sämtliche Änderungspläne zum **REIT-Gesetz** wieder entfernt.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sind ferner u.a. folgende zusätzliche Maßnahmen in der **Diskussion**:

- Verbesserung der Bedingungen für langfristige **Fondssparpläne** unter der Abgeltungsteuer zur Stärkung der privaten Altersvorsorge und
- Nachjustierungen aufgrund erster Erfahrungen mit der neuen **Zinsschrankenregelung**.

Das Gesetz wird voraussichtlich noch kurz vor Silvester 2008 in Kraft treten.

Regierungsentwurf Jahressteuer gesetz (JStG) 2009, 18.6.2008, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 082003

Für alle Steuerpflichtigen

Keine Berücksichtigung von Aufwand für Allergiebettzeug ohne vorher ausgestelltes Attest

Bei Allergiematten sowie -betten handelt es sich um **medizinische Hilfsmittel**, die nicht ausschließlich von Kranken erworben werden. Deshalb muss durch ein **vorher** erstelltes amts- oder vertrauensärztliches Attest nachgewiesen werden, dass die Aufwendungen krankheitsbedingt notwendig und zwangsläufig sind. Nur dann kommt eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung in Betracht. Ein nachträgliches Gutachten führt in der Regel nicht zur steuerlichen Anerkennung.

Der Bundesfinanzhof wiederholt im zugrunde liegenden Fall von schwerem Asthma, dass lediglich **Hilfsmittel im engeren Sinne** wie Brillen, Hörgeräte oder Rollstühle ohne besondere Nachweise typisierend als außergewöhnliche Belastungen Berücksichtigung finden können. Bettzeug und Matratzen werden hingegen von **allen Menschen**

benötigt; auch Gesunde bevorzugen aus hygienischen Gründen zur Reduzierung der Hausstaubmilben antiallergische Gegenstände. Zu beachten ist, dass eine vom behandelnden **Facharzt** ausgesprochene Empfehlung einem amtsärztlichen Attest nicht gleichsteht.

BFH-Beschluss vom 14.12.2007, Az. III B 178/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 080684

Für Kapitalanleger

Wertlose Option nicht berücksichtigungsfähig

Lasst der Inhaber eine Option wertlos verfallen, ist der Tatbestand eines privaten Veräußerungsgeschäfts nicht erfüllt. Entstandene Aufwendungen sind steuerrechtlich nicht als **Verlust** zu berücksichtigen.

Denn unter die Spekulationsbesteuerung fallen **Termingeschäfte** nur, wenn der Anleger einen Differenzausgleich oder aufgrund der Wertveränderung der Bezugsgröße einen bestimmten Geldbetrag oder **Vorteil** erlangt. Dies ist nur erfüllt, wenn er durch die Been-

digung des Rechts auch tatsächlich das **Basisgeschäft** durchführt. Daran fehlt es, wenn er von seinem Recht auf Differenzausgleich keinen Gebrauch macht und die Option verfallen lässt.

BFH-Urteil vom 19.12.2007, Az. IX R 11/06, DStR 2008, 968

Für alle Steuerpflichtigen

Verlust aus Veräußerung von Gebrauchsgütern ist steuerlich relevant

Wird ein **privater Pkw** binnen Jahrestest verkauft, kann der dadurch entstehende Verlust steuerlich geltend gemacht werden. Denn **alle** privaten Veräußerungsgeschäfte von Wirtschaftsgütern, auch solchen des täglichen Gebrauchs, unterliegen der Besteuerung, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als **ein Jahr** beträgt.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs sind alle körperlichen Gegenstände bzw. Wirtschaftsgüter zu erfassen, die im Privatvermögen gehalten werden. Damit fallen **nicht nur Wertpapiere** sondern z.B. auch Pkw darunter. Dies gilt selbst dann, wenn die Gegenstände objektiv kein **Wertsteigerungspotenzial** besitzen. Die Finanzverwaltung konnte sich mit Ihrer Argumentation nicht durchsetzen, dass private Gebrauchsgüter mit Verlustpotenzial nicht Steuer mindern berücksichtigt werden können.

Der durch den Verkauf von Gebrauchsgütern wie Antiquitäten, Schmuck, Gemälde, Einrichtungsgegenstände oder Jahreswagen erzielte Verlust lässt sich mit Gewinnen aus Börsengeschäften und Immobilienverkäufen **verrechnen**. Sofern kein Ausgleich im gleichen oder vorangegangenen Jahr möglich ist, darf der Verlustvortrag bis 2013 Gewinne unter der Abgeltungsteuer mindern. Das gelingt aber nur bei einem Verkauf bis Ende 2008.

BFH-Urteil vom 22.4.2008, Az. IX R 29/06, DStR 2008, 1191

Für GmbH-Gesellschafter

Die GmbH-Reform wird kommen

Der Deutsche Bundestag hat Ende Juni dieses Jahres das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) beschlossen. Tritt das Gesetz wie geplant im **Oktober/November 2008** in Kraft, wird es die umfassendste Reform seit Bestehen des GmbH-Gesetzes sein. Denn das Gesetz belässt es nicht bei punktuellen Änderungen, sondern bringt eine in sich geschlossene **Novellierung des geltenden Rechts**.

Bundesministerium der Justiz, Pressemitteilung vom 26.6.2008, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 082169

Für Unternehmer

Neues „modernes“ Bilanzrecht von der Bundesregierung beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 21.5.2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, dass das bewährte, kostengünstige und einfache „HGB-Bilanzrecht“ auf Dauer beibehalten und für den Wettbewerb mit den internationalen Rechnungslegungsstandards gestärkt wird. Wichtige Punkte des Gesetzentwurfs sind:

- Deregulierung

Mit dem Gesetzentwurf sollen Unternehmen von vermeidbarem Bilanzierungsaufwand entlastet werden. **Mittelständische Einzelkaufleute**, die nur einen kleinen Geschäftsbetrieb unterhalten, sollen von der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflicht befreit werden. Für **Kapitalgesellschaften** (Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sind ebenfalls Befreiungen und Erleichterungen bei der Bilanzierung vorgesehen.

- Verbesserung der Aussagekraft der Abschlüsse nach dem Handelsgesetzbuch (HGB)

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz will das bewährte HGB-Bilanzrecht zu einem Regelwerk ausbauen, das den internationalen Rechnungslegungsstandards **gleichwertig**, aber wesentlich kostengünstiger und in der Praxis einfacher zu handhaben ist. Insbesondere soll es dabei bleiben, dass die HGB-Bilanz Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung ist. Dies ermöglicht den mittelständischen Unternehmen **nur ein Rechenwerk** – die sog. Einheitsbilanz – aufzustellen.

Der Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes wird wahrscheinlich unmittelbar nach der Sommerpause vom Bundestag beraten werden. Der größte Teil der neuen Vorschriften soll nach dem gegenwärtigen Stand erstmals auf Geschäftsjahre Anwendung finden, die im **Kalenderjahr 2009** beginnen. Erleichterungen sollen teilweise aber schon für das **Geschäftsjahr 2008** in Anspruch genommen werden können.

Für Arbeitnehmer

Fahrten zur Bildungseinrichtung sind mit den tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen

Wenn ein Arbeitnehmer an einer **auswärtigen beruflichen Bildungsmaßnahme** teil, wird der Ort der Fortbildung nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Das hat zur Folge, dass die Fahrtkosten nicht mit der Entfernungspauschale, sondern in tatsächlicher Höhe als **Werbungskosten** zu berücksichtigen sind.

Im Urteilsfall nahm ein vollbeschäftigte Arbeitnehmer an einer längerfristigen, jedoch **vorübergehenden** beruflichen Fortbildungsmaßnahme an jeweils zwei Abenden in der Woche und samstags teil.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs liegen eine regelmäßige Arbeitsstätte oder ein Tätigkeitsmittelpunkt nur dann

vor, wenn der dortige Aufenthalt nachhaltig und dauerhaft ist. Die in der Freizeit ausgeübte Fortbildungsmaßnahme erstreckte sich im Urteilsfall zwar über **vier Jahre**, war aber dennoch als vorübergehend einzustufen, da sie **nicht auf Dauer** angelegt war.

BFH-Urteil vom 10.4.2008, Az. VI R 66/05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 081833

Für Gesellschafter einer Personengesellschaft

Kapitalbeteiligungen gehören bei geschäftlichem Nutzen zum Betriebsvermögen

Die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gehört zum Sonderbetriebsvermögen des **Gesellschafters einer Personengesellschaft**, wenn sie in erster Linie im geschäftlichen Interesse der Personengesellschaft gehalten wird.

Sonderbetriebsvermögen kommt nur bei mitunternehmerischen Personengesellschaften vor. Wirtschaftsgüter, die einem, mehreren oder allen Mitunternehmern gehören und nicht Gesamthandsvermögen der Mitunternehmer der Personengesellschaft sind, gehören zum notwendigen Betriebsvermögen, wenn sie unmittelbar dem Betrieb der Gesellschaft dienen. Oder dann, wenn sie unmittelbar zur Begründung oder Stärkung der Beteiligung des Mitunternehmers an der Personengesellschaft eingesetzt werden sollen.

Es kommt in diesen Fällen nicht mehr darauf an, ob der Mitunternehmer sie dem Betriebsvermögen zuordnen **wollte** und ob sie in der Buchführung ausgewiesen sind. Auch muss der Erwerb **nicht ausschließlich** im Interesse der

Personengesellschaft liegen. Entscheidend ist, ob die Beteiligung im Einzelfall vor allem mit Rücksicht auf die **Belange der Personengesellschaft** gehalten wird. Ist dies der Fall, zählt sie zwingend zum Sonderbetriebsvermögen.

Diese **Abgrenzung** zwischen Betriebs- und Privatvermögen gewinnt im Hinblick auf die **Abgeltungsteuer** an Bedeutung:

Durch den Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens und der Spekulationsfrist sowie der begrenzten Verlustverrechnung macht es ab 2009 Sinn, Anteile an Kapitalgesellschaften dem Betrieb zuzuordnen und hierüber das Teileinkünfteverfahren zu nutzen.

BFH-Urteil vom 13.2.2008, Az. I R 63/06, DStR 2008, 1025

Für Vereine

Golf-Einzelunterricht ist umsatzsteuerpflichtig

Die Einnahmen aus der Erteilung von Golf-Einzelunterricht durch einen **Golfclub** mittels angestelltem Trainer sind umsatzsteuerpflichtige Dienstleistungen des Clubs und unterliegen dem **Regelsteuersatz** von aktuell 19 Prozent.

Denn der Club steht mit der Erteilung des Golf-Einzelunterrichts in unmittelbarem **Wettbewerb zu Anbietern** von Golfunterricht, deren Umsätze nicht steuerbefreit sind. Auch erzielt der Club aus der Erteilung von Golf-Einzelunterricht nachhaltig Einnahmen, sodass er

als **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** einzustufen ist, dessen Umsätze nicht ermäßigt mit 7 Prozent zu besteuern sind.

FG Niedersachsen, Urteil vom 3.1.2008, Az. 16 K 76/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 081343; Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH unter Az. XI B 14/08

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Das Reisekostenrecht im Jahr 2008

Die Lohnsteuer-Richtlinien für das Jahr 2008 haben für **erhebliche Änderungen** im Reisekostenrecht gesorgt. Zu beachten ist dabei, dass die lohnsteuerlichen Reisekostenregelungen – ebenso wie die Regelungen zur doppelten Haushaltungsführung – **im betrieblichen Bereich** entsprechend anzuwenden sind. Nachfolgend werden wesentliche, für den Praxisalltag relevante Neuerungen aufgeführt.

- In den Lohnsteuer-Richtlinien 2008 wird der Begriff der Reisekosten neu definiert. Die Differenzierung zwischen Dienstreisen, Fahrtätigkeit und Einsatzwechseltätigkeit wurde aufgegeben und durch den Begriff **beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit** ersetzt. Diese liegt vor, wenn Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb ihrer Wohnung und regelmäßigen Arbeitsstätte oder typischerweise nur an ständig wechselnden Stellen oder in einem Fahrzeug tätig werden.
- Auch der Begriff der **regelmäßigen Arbeitsstätte** wird neu als ortsgebundener Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit eingestuft, die der Arbeitnehmer immer wieder aufsucht. Nicht mehr maßgebend sind zeitlicher Umfang und Inhalt der dortigen Tätigkeit. Ausreichend ist bereits im Durchschnitt ein Arbeitstag pro Arbeitswoche.
- Die bisherige Fiktion, wonach eine Auswärtstätigkeit nach drei Monaten zum **Tätigkeitsmittelpunkt** wird, entfällt. Entscheidend für das Merkmal „vorübergehend“ ist künftig der Einzelfall.
- Die Grundsätze für Auswärtstätigkeiten gelten ab 2008 auch für **Aus- und Fortbildungen**, die vorübergehend außerhalb der Arbeitsstätte stattfinden. Durch den Wegfall der Dreimonatsfrist wird z.B. der Besuch der Berufsschule nicht schon durch Zeitablauf zum weiteren regelmäßigen Tätigkeitsort, was sich über die Reisekostengrundsätze positiv auf Fahrtkosten und Verpflegungspauschalen auswirkt.
- Bei **Einsatzwechseltätigkeit** können Fahrtkosten zeitlich unbegrenzt als Werbungskosten abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Nicht mehr erforderlich ist bei täglicher Rückkehr zur Wohnung eine Entfernung von mehr als 30 km.
- Beim **Verpflegungsmehraufwand** hat sich wenig verändert. Die Pauschalbeträge werden weiterhin nicht gemindert, wenn der Arbeitnehmer während der Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten verbilligt
- Mahlzeiten erhält. Diese Mahlzeiten sind unverändert mit dem amtlichen Sachbezugswert als Arbeitslohn zu bewerten, sofern der Wert jeweils 40 EUR nicht übersteigt.
- **Übernachtungskosten** gelten weiterhin als Reisekosten, allerdings unter neuen Regeln. Der Aufwand kann in tatsächlicher Höhe für die Übernachtung ohne Frühstück bei Nachweis steuerfrei erstattet oder als Werbungskosten abgezogen werden. Weist eine Rechnung für eine Übernachtung mit Frühstück nur einen Gesamtpreis aus, erfolgt eine Kürzung um 20 Prozent des für den Unterkunftsart maßgebenden vollen Verpflegungspauschalbetrags. Das gilt gleichermaßen für In- und Auslandsreisen, sodass sich der bisherige feste Kürzungsbetrag von 4,50 EUR innerhalb Deutschlands auf 4,80 EUR erhöht.
- Bei **Auslandsübernachtungen** entfällt im Gegensatz zu Übernachtungen im Inland aus Vereinfachungsgründen die Kürzung, wenn der Arbeitnehmer auf der Hotelrechnung handschriftlich vermerkt, dass das Frühstück im Gesamtpreis nicht enthalten ist. Enthält der Hotelbeleg, wie etwa bei Tagungspauschalen, auch andere Mahlzeiten, werden die Übernachtungskosten um jeweils 40 Prozent des maßgebenden Verpflegungspauschalbetrags gekürzt.
- Der Arbeitgeber darf eine **Übernachtung** im In- und Ausland weiterhin ohne Einzelnachweis grundsätzlich mit einem **Pauschalbetrag** steuerfrei erstatten. Das gilt auch, wenn tatsächlich geringere Aufwendungen angefallen sind, solange der Arbeitgeber die Unterkunft nicht unentgeltlich zur Verfügung stellt. Beim Werbungskostenabzug hingegen sind die Übernachtungspauschalen nicht mehr zulässig. Es ist nur der tatsächliche Aufwand abziehbar.
- **Reisenebenkosten** kann der Arbeitgeber weiterhin in nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Höhe steuerfrei ersetzen, sofern er die erforderlichen Nachweise als Belege zum Lohnkonto aufbewahrt. Nicht hierzu zählen z.B. Verwarnungs- und Bußgelder.

Für GmbH-Gesellschafter

Schadenersatzleistung als Betriebseinnahme

Erhält eine GmbH von ihrem Steuerberater wegen einer falschen Beratung hinsichtlich der **Körperschaftsteuer** eine Schadenersatzleistung, erhöht diese als Betriebseinnahme das zu versteuernde Einkommen. Da Kapitalgesellschaften über **keine außerbetriebliche Sphäre** verfügen, müssen alle Geschäftsvorfälle als Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelt werden. Dem steht nicht entgegen, dass vom Finanzamt erstattete Körperschaftsteuern das steuerpflichtige Einkommen nicht erhöhen. Denn die aufgrund falscher Beratung zuviel gezahlte Steuer ist im Gegensatz dazu **lediglich Berechnungsgrundlage** für den Schadenersatzanspruch.

BFH-Beschluss vom 20.11.2007, Az. I R 54/05, BFH/NV 2008, 617

Für GmbH-Gesellschafter

GmbH-Spenden an Kirchengemeinde als verdeckte Gewinnausschüttung

Spenden einer Kapitalgesellschaft an eine Kirchengemeinde **können** zu verdeckten Gewinnausschüttungen (vGA) führen und deshalb nicht zum steuermindernden Abzug zugelassen werden. Das ist zumindest **immer dann** der Fall, wenn sie durch ein besonderes **Näherehältnis** zwischen dem Spendenempfänger und dem Gesellschafter der spendenden Gesellschaft veranlasst sind. Das gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit Spenden an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden). Nicht erforderlich ist, dass der Gesellschafter selbst an dem Vorteil teilhat. Der Bundesfinanzhof folgt damit nicht der im Schrifttum vertretenen Ansicht, dass solche Zuwendungen generell keine vGA sein können, wenn sie aus der Sicht des Leistenden eine **Spende** darstellen.

BFH-Beschluss vom 19.12.2007, Az. I R 83/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 082171

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.